

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

4. Verordnung vom 17.01.1826 publ. 20.01.1826

ten-Posten hat eine Verlegung der Termine Anzeigen und  
sowohl zur Ausgabe dieser wöchentlichen An-<sup>Annahme der</sup>  
zeigen als zur Annahme der für dieselben be-<sup>für dieselben be-</sup>stimmten Inse-  
stimmten Inserenda nothwendig gemacht. Es <sup>renda.</sup>

werden demnach künftig die wöchentlichen  
Anzeigen erst am Freytage erscheinen  
und die für dieselben bestimmten Inserenda bis zu  
Dienstag Mittag 12 Uhr angenommen  
werden. Gleichfalls hat die gedachte Cours-  
veränderung eine Verlegung der Termine zur  
Ausgabe der Oldenburgischen Zeitun-  
gen und der Oldenburgischen Blät-  
ter zur Folge haben müssen, und es werden sel-  
bige, statt daß sie bisher am Montage und  
Freytage erschienen sind, künftig erst am  
Dienstage und Sonnabend erscheinen  
können. Die Vertheilung der gedachten Druck-  
schriften in der Stadt wird an den Tagen, wo  
solche erscheinen, sofort, und die Versendung  
derselben mit den zunächst abgehenden Posten  
geschehen. Im übrigen behält es aber bey  
den bestehenden Anordnungen in allen Puncten  
sein Bewenden.

4) Regierungs = Bekanntmachung

am 17. Jan. publ. am 20. Jan. 1826.

Es haben bekanntlich seit dem Jahre <sup>wegen Einfüh-</sup>  
1788. in den Königlich-Hannoverschen Lan-<sup>rung u. Durch-</sup>  
den wegen Einführung und Durchtrift des Horn-<sup>trift des Horn-</sup>  
fremden Hornviehes besondere Polizey-<sup>viehes in und</sup>  
<sup>resp. durch die</sup>  
<sup>Hannoverschen</sup>  
<sup>Lände.</sup>



vorschriften bestanden, welche in neuern Zeiten den Handel des hiesigen Landes mit Vieh um so lästiger getroffen haben, als überdies durch die Königlich Hannoverische Verordnung vom 8. Julius 1823. eine eigene Eingangssteuer auf das eingebracht werdende fremde Vieh gelegt war. Durch die hiergegen gemachten Vorstellungen hat sich die Königlich Hannoverische Staats-Regierung veranlaßt gefunden, jene frühern Polizeyvorschriften zu suspendiren, zugleich aber zur Verhütung der Verschleppung der Hornvieh-Seuche anderweitige Vorschriften zu erlassen.

Die desfällige Verordnung vom 3ten Januar 1826. enthält folgende für den Handel des hiesigen Landes mit Hornvieh wichtige Bestimmungen.

1) Ein jeder, welcher fremdes Hornvieh in oder durch das Hannoverische Gebiet zum ungewissen Vertriebe, oder um solches in entlegene Fettweiden zu bringen, transportiren will, muß mit einem von der Obrigkeit des Orts, wo das Vieh bis zu seiner Abführung gewesen, über den Gesundheitszustand des Viehes ausgestellten Passe versehen seyn.

Dieser Paß muß den Namen und das Signalement des Viehtreibers und dessen Knechte, die Zeit wann, und den Ort, von



wo das Vieh abgeführt ist, auch den Ort, wohin das Vieh zunächst getrieben werden soll, die Stückzahl, die Beschaffenheit, das Geschlecht, die Farbe und etwaige Abzeichen des Viehes, auch die Buchstaben, womit das Vieh an einem der Hörner oder Klauen mit einem Brenneisen bezeichnet ist, und die Versicherung enthalten, daß in dem benannten Orte der Abführung und dessen Gegend keine Spur einer Vieh-Seuche binnen den drey letzten Monaten sich gezeigt hat. (S. 1.)

2) In Ansehung des ausländischen Viehes ist der von der auswärtigen Obrigkeit ausgestellte Gesundheits-Paß bey dem Eingange des Viehes in das Königreich Hannover der Hannoverschen Gränz-Obrigkeit vorzuzeigen und diese hat, nach vorgängiger desfallsigen Untersuchung, die Stückzahl des Viehes und daß keine Merkmale einer ansteckenden Krankheit unter dem Viehe sich gezeigt haben, auf dem Passe zu bescheinigen (S. 2.)

3) Wenn ein Viehtreiber keinen Gesundheits-Paß hat, oder die von ihm beygebrachten Bescheinigungen unrichtig befunden werden, oder aber, wenn unter dem Viehe Merkmale einer ansteckenden Krankheit sich zeigen: so ist derselbe mit dem bey sich habenden Viehe von der (Hannoverschen) Gränz-Obrigkeit sofort zurückzuweisen (S. 4.)



4) Wird die im Paffe angegebene Anzahl des ausländischen Viehes durch Verkauf oder Sterbefall unter Weges vermindert: so hat der Viehtreiber in seinem Paffe diesen Abgang und die Art desselben durch die betreffenden Orts-Obrigkeiten bescheinigen zu lassen, um damit die verminderte Stückzahl des Viehes bey der weiteren Fort-Zrist justificiren zu können (S. 5.)

5) Ist der Viehtreiber mit einem gehörigen Gesundheits-Paffe und den vorbeschriebenen obrigkeitlichen Bescheinigungen versehen: so braucht er bey den übrigen auf seiner Route befindlichen Obrigkeiten sich nicht weiter zu melden; nur derjenigen derselben ist er verpflichtet, den Paß oder die sonstigen Urtheile vorzulegen,

- 1) welche deren Einsicht ausdrücklich verlangt, und
- 2) in deren Gerichts-Bezirke das Vieh zum Verkaufe ausgebaut wird, oder die Fettweiden, worin das Vieh getrieben werden soll, belegen sind. (S. 6.)

6) Die Viehtreiber dürfen bey der Einführung des Viehes in das Hannoversche nur solche Straßen, auf welchen sich Gränz-Steuer-Recepturen befinden, und bey dem Vertriebe im Lande, nur öffentliche Heer- und Fracht-Straßen betreiben. (S. 7.)



7) Wenn Merkmaale einer ansteckenden Krankheit unter dem vertrieben werdenden Vieh während des Vertreibens desselben im Hannoverschen sich zeigen: so ist der Viehtreiber, bey Vermeidung von Geld- und Leibesstrafen, verpflichtet, solches der Obrigkeit des Orts, wo das Vieh zu der Zeit sich befindet, anzuzeigen. (S. 8.)

8) Würde ein Viehtreiber mit zum ungewissen Vertreibe oder zum Transport in die Fettweiden bestimmten Hornvieh auf Nebenwegen, oder ohne mit einem Gesundheits-Passe und den sonstigen vorgeschriebenen Urtestaten versehen zu seyn, im Innern des (Hannoverschen) Landes betroffen werden: so wird derselbe mit dem bey sich habenden Viehe angehalten und für jedes Stück Vieh, worüber kein Gesundheits-Paß oder keine Bescheinigung der Gränz-Obrigkeit, oder, in Ansehung des Fehlenden, keine Abgangs-Bescheinigung vorgezeigt werden kann, mit einer Geldbuße von 1 Rthlr. belegt werden. Auch hat der Viehtreiber nach der Bestimmung derjenigen Obrigkeit, auf deren Verfügung das Vieh angehalten ist, dasselbe, wenn es gesund ist, entweder zurücktreiben oder an dem Orte, wo es gehalten worden, so lange zu lassen, bis dem Mangel abgeholfen ist; wird dasselbe dagegen ungesund befunden



den: so muß solches an dem, von der Obrigkeit dazu angewiesenen, abgelegenen Orte und unter Beobachtung der von selbiger vorzuschreibenden Sicherheits-Maßregeln so lange aufbewahrt werden, bis von der Obrigkeit eine schriftliche Erlaubniß zum weitem Transport erteilt wird. (S. 9.)

9) Ein jeder Viehtreiber ist für seine Knechte verantwortlich, und für alle Vergehungen, welche sie sich zu Schulden kommen lassen möchten, zu haften und einzustehen verpflichtet. (S. 10.)

10) Die von den Viehtreibern zu entrichtenden Gebühren sind folgendermaßen bestimmt. Es sind zu bezahlen:

a) für das Besichtigen, Brennen und Nachzählen des Viehes, für jedes vorhandene Stück Vieh an denjenigen, welcher zu diesem Geschäft bestellet ist, und das Brenn-Eisen auf seine Kosten anschaffen muß, 1 Gr.; wenn das Brennen aber nicht erforderlich, für das Besichtigen und Nachzählen für jedes Stück nur 1 Mgr.;

b) für die von den Gränz-Obrigkeiten wegen ausländischen Viehes zu erteilende Bescheinigung, für die von selbigen und anderen Obrigkeiten auszustellende Abgangs-Bescheinigung und für den, im